

TITEL IV. GEWO - MARKTGEWERBE-

Eigene Form der Gewerbeausübung neben stehenden Gewerbe - Titel II - und Reisegewerbe - Titel III -

Festsetzung (§ 69 GewO)

- Keine Erlaubnis, sondern Rechtsinstitut eigener Art

- verschafft **Marktprivilegien**

- **verpflichtet Veranstalter zur Durchführung**

Alle Teilnehmer sind
nach Maßgabe der Teilnahmebestimmungen zur
Teilnahme berechtigt
(70 Abs. 1 GewO)

Beschränkung auf bestimmte Teilnehmer
wenn es dem Veranstaltungszweck dient
Ungleichbehandlung nur aus sachlichem Grund
(z. B. Anbieter aus einer Region)

Ausschluss einzelner Teilnehmer aus sachlich
gerechtfertigten Gründen zulässig
(Platz nicht ausreichend)

Vergütung:

**bei Volksfesten, Wochenmärkten und
Jahrmärkten**

nur für Überlassung von Raum und Ständen
und

Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen
/ Versorgungsleistungen

Eintrittsgeld nicht zulässig.
(§ 71 GewO)

Keine Pflicht zur Festsetzung

Veranstaltungen können auch ohne Festsetzung als **Privatmärkte** durchgeführt werden

(ohne Marktprivilegien)

Marktprivilegien:

Befreiung von Vorschriften der Gewerbeordnung und anderer Gesetze.

Insbesondere:

Vorschriften über stehendes Gewerbe (z. B. Gewerbeanzeige, Gewerbeuntersagung)

Reisegewerbekartenpflicht

(→ *Systematik der GewO*)

An Stelle gesetzlicher **Ladenschlusszeiten**
Öffnungszeiten lt. Festsetzung

Befreiung von verschiedenen Vorschriften der
Arbeitszeitordnung und des Jugendarbeitsschutz-
gesetzes

Versagungsgründe:

- Unzuverlässigkeit

(Antragsteller oder
mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte
Person)

(§ 69a Abs. 1 Nr. 2 GewO)

- Durchführung der Veranstaltung widerspricht **öffentlichem Interesse**
- Gefahren für Leben und Gesundheit der Veranstaltungsteilnehmer
- sonstige erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 69a Abs. 1 Nr. 3 GewO)

u. a. Immissionsschutz,
Sonn- und Feiertagsruhe.

Feiertagsrecht:

- Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen nicht generell unzulässig
- mit **stillen Feiertagen**
(Karfreitag)
Gedenk- und Trauertagen
(Volkstrauertag, Totensonntag)
sind Volksfeste, Märkte u. ä. nicht vereinbar

Festsetzungsfähig sind nur Veranstaltungen,
die den §§ 60b, 64, 65, 66, 67 und 68 GewO
entsprechen

(Typenzwang)

▪ **Messe (§ 64 GewO)**

- **zeitlich begrenzte**, im allgemeinen **regelmäßig wiederkehrende** Veranstaltung,
- **Vielzahl** von Ausstellern
- Ausstellen eines **wesentlichen Angebotes eines oder mehrerer Wirtschaftszweige**
- Vertrieb überwiegend nach Muster an **gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher** oder **Großabnehmer**
- in beschränktem Umfang auch Teilnahme von Letztverbrauchern zulässig

“Vielzahl von Ausstellern”

Anzahl groß genug, um Überblick über das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige zu gewähren

“wesentliches Angebot”

zu einem oder mehreren Wirtschaftszweigen gehörende Waren oder Leistungen werden nahezu umfassend angeboten

▪ **Ausstellung (§ 65 GewO)**

- **zeitliche begrenzte** Veranstaltung
- **Vielzahl** von Ausstellern
- Ausstellen und Vertrieb eines **repräsentativen Angebotes** eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete oder Information über dieses Angebot zum Zwecke der Absatzförderung

*Im Gegensatz zur Messen in erster Linie an **Letztverbraucher** (Konsumenten) gerichtet*

▪ **Großmarkt (§ 66 GewO)**

- **Vielzahl** von Anbietern
- **bestimmte Waren aller Art**
- Vertrieb im wesentlichen an **gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher** oder **Großabnehmer** vertrieben

idR Vertrieb von Obst, Gemüse, sonst. frischen Lebensmitteln, Blumen
zu unterscheiden vom Großhandel
(z. B. C & C Großmärkte)

▪ **Wochenmarkt (§ 67 GewO)**

- **regelmäßig wiederkehrende**, zeitlich begrenzte Veranstaltungen
- **Vielzahl** von Anbietern
- Feilbieten einer oder mehrere der **folgenden Warenarten**:
 - **Lebensmittel** ausgen. alkoholische Getränke
 - Produkte des **Obst- und Gartenbaues**, der **Land- und Forstwirtschaft** und der **Fischerei**
 - **Rohe Naturerzeugnisse** ausgen. größeres Vieh

Landesregierungen können durch Rechtsverordnung weitere Waren des täglichen Bedarfs zulassen

Wöchentliche Durchführung nicht erforderlich, nur **turnusmäßige Wiederkehr**.

“**Vielzahl von Anbietern**” i. d. R. bei mindestens 10-12 Anbietern.

“**Feilbieten**” = Waren an Ort und Stelle zum Verkauf bereitgehalten, keine Verkäufe nach Muster oder Katalog, keine Dienstleistungen

Zulässiges **Warensortiment** gesetzl. festgelegt:

Lebensmittel: alle Stoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand von Menschen verzehrt zu werden = alle Nahrungs- und Genussmittel.

Produkte des Obst- und Gartenbaus etc.

= z. T. gleichzeitig Lebensmittel, außerdem: Blumen, Holz, Holzkohle, Korbwaren, Kränze usw. - Zusammenhang mit Urproduktion muss bei natürl. Betrachtungsweise erkennbar sein

“Rohe Naturerzeugnisse”: neben o. g. Produkten z. B. Mineralien, Torf, (nicht gegerbte) Tierfelle, wildgewachsene Heilkräuter.

“Größeres Vieh”: z. B. Rinder und Pferde, nicht Kälber Schweine, Schafe, Ziegen, Hasen und Federvieh.

▪ **Spezialmarkt (§ 68 Abs. 1 GewO)**

- im allgemeinen **regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende**, zeitlich begrenzte Veranstaltung
- **Vielzahl** von Anbietern
- Feilbieten **bestimmter Waren**

“Vielzahl von Anbietern” → “Wochenmarkt”.

Bestimmte Waren:
gemeinsames, prägendes Merkmal der
angebotenen Waren

z. B. Antiquitäten, Briefmarken, Töpferwaren,
Weihnachtsartikel

Nicht zulässig:
Festsetzung eines Spezialmarktes für “Waren
aller Art“

▪ **Jahrmarkt** (§ 68 Abs. 2 GewO)

- im allgemeinen **regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende**, zeitlich begrenzte Veranstaltung
- **Vielzahl** von Anbietern
- Feilbieten **von Waren aller Art**

Keine Einschränkung im Warenangebot
(außer spezialgesetzliche Verbote, z. B. für explosionsgefährliche Stoffe oder Waffen).

Verbote des § 56 GewO (Reisegewerbe) gelten nicht von vornherein, durch Auflage kann aber der Handel bestimmter Waren bei einer konkreten Gefahrenlage verboten werden.

auch zulässig: unterhaltende Tätigkeiten

nicht zulässig: Anbieten gewerblicher *Leistungen*
(z. B. Reparaturen an Schuhen,
Schlüsseldienste)

▪ **Volksfest** (§ 60b GewO),

- auch festsetzungsfähig, obwohl nicht in Titel IV., sondern Titel III. GewO enthalten
- im allgemeinen **regelmäßig wiederkehrende**, zeitlich begrenzte Veranstaltungen
- **Vielzahl** von Anbietern
- Ausüben **unterhaltender Tätigkeiten** im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO
- Feilbieten **von Waren**, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

“Vielzahl von Anbietern” = mindestens ein halbes Dutzend, also 6 Anbieter

Unterhaltende Tätigkeiten

z. B. Fahrgeschäfte (Autoscooter, Karussells, Achterbahnen), Irrgarten, Spiegelkabinett, Schießstände, Straßenmusik

Üblicherweise angebotene Waren

z. B. Scherzartikel, Andenken, Spielzeug, Modeschmuck, Eis und Imbissartikel.

Spezialthema Trödelmärkte

Spezialmarkt oder Jahrmarkt ?

Spezialmarkt (§ 68 Abs. 1 GewO)

- im allgemeinen **regelmäßig** in **größeren Zeitabständen** wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung
- **Vielzahl** von Anbietern
- **Feilbieten bestimmter Waren**

bestimmte Waren:

- **gemeinsames, prägendes Merkmal** -
- **bestimmte Warengattungen**
(Antiquitäten, Briefmarken, Töpferwaren)
- Gering- oder Hochwertigkeit der Waren bzw. Neu- und Gebrauchtwaren kein Unterscheidungskriterium
(OVG Hamburg, Urt. v. 05.02.1991, Az.: Bf VI 14/89; OVG Weimar, Beschl. v. 10.05.1996, Az.: 2 EO 326/96; VGH Kassel, Beschl. v. 20.04.2007, Az.: 8 TG 647/07)

- **Antiquitätenmarkt** als Spezialmarktes zulässig
bei Eingrenzung auf bestimmte Zeitalter oder
Stilepochen
(Friauf, GewO, § 68 Rn. 17b)

- **„Trödel“**:
alte, gebrauchte oder abgenutzte Gegenstände,
gering geschätzte Neuwaren
ohne Einschränkung auf bestimmte Waren-
gattungen oder –gruppen
(Friauf, GewO, § 68 Rn. 17c)
→ **kein gemeinsames prägendes Merkmal**